



I. Bekanntmachung der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden

Datum	Inhalt	Seite
14.10.24	Bekanntmachung über die Hauptsatzung der Gemeinde Bischheim	604
04.11.24	Bekanntmachung über die 4. Sitzung des Stadtrates der Stadt Kirchheimbolanden in der Wahlzeit 2024/2029	608
05.11.24	Bekanntmachung über die 2. Nachtragshaushaltssatzung der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden für das Jahr 2024	609
08.11.24	Bekanntmachung über den Jahresabschluss 2021 der Ortsgemeinde Bennhausen	611
08.11.24	Bekanntmachung über den Jahresabschluss 2022 der Ortsgemeinde Bennhausen	612
08.11.24	Bekanntmachung über die Durchführung des Baugesetzbuches (BauGB); „9. Teilfortschreibung – Erneuerbare Energien“ des „Flächennutzungsplans 2017“ zur Darstellung einer Sonderbaufläche für die Gewinnung von Solarstrom in der Gemarkung Bischheim – Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden; - Bekanntmachung der Veröffentlichung/öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)	613
08.11.24	Bekanntmachung über die Einladung zur Einwohnerversammlung der Stadt Kirchheimbolanden	616

II. Bekanntmachung anderer Behörden

Datum	Inhalt	Seite
31.10.24	Bekanntmachung des Abwasserzweckverbandes Mittleres Pfrimmtal über die Sitzung Nr. 1 der Wahlperiode 2024/2029	617

der Gemeinde Bischheim

vom 14.10.2024



Inhaltsverzeichnis

§ 1 Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben	2
§ 2 Bürgerbegehren und Bürgerentscheid	2
§ 3 Ausschüsse des Gemeinderates Bischheim	2
§ 4 Ortsbeigeordnete	2
§ 5 Übertragung von Aufgaben des Gemeinderates auf den Ortsbürgermeister.....	2
§ 6 Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Gemeinderates Bischheim.....	3
§ 7 Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters	3
§ 8 Aufwandsentschädigung der Ortsbeigeordneten	3
§ 9 Aufwandsentschädigung für weitere Ehrenämter.....	4
§ 10 Ton- und Bildübertragung sowie Ton- und Bildaufzeichnungen öffentlicher Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse	4
§ 11 In-Kraft-Treten.....	4

Der Gemeinderat der Gemeinde Bischheim hat in seiner Sitzung am 14.10.2024 auf Grund der §§ 24 und 25 Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO) und des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO) die folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Bischheim erfolgen im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden.

(2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen können abweichend von Absatz 1 durch Auslegung in einem Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bekannt gemacht werden. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tag vor dem Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens sieben volle Werktage. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens sieben Tagen Einsicht genommen werden kann.

(3) Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und hierfür keine besonderen Bestimmungen gelten, gilt Absatz 2 entsprechend.

(4) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderates Bischheim werden durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln wie folgt bekannt gemacht:

- Gemeindehaus, Hauptstr. 47

(5) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch öffentlichen Ausruf /durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln, wie sie in Absatz 4 genannt sind. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form nachzuholen, sofern nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

(6) Sonstige Bekanntgaben erfolgen gemäß Absatz 1, sofern nicht eine andere Bekanntmachungsform vorgeschrieben ist.

§ 2 Bürgerbegehren und Bürgerentscheid

Bürgerbegehren und Bürgerentscheid bestimmen sich nach § 17a der Gemeindeordnung

§ 3 Ausschüsse des Gemeinderates Bischheim

Regelungen über Art und Zusammensetzung der Ausschüsse erfolgen durch Beschluss des Gemeinderates.

§ 4 Ortsbeigeordnete

Die Gemeinde Bischheim hat bis zu zwei Beigeordnete.

§ 5 Übertragung von Aufgaben des Gemeinderates auf den Ortsbürgermeister

Auf den Ortsbürgermeister wird die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten übertragen:

1. Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze von
 - 3.000 € im Einzelfall,
 - 5.000 € im Einzelfall mit Zustimmung der beiden Beigeordneten.

2. Verfügung über Gemeindevermögen bis zu einer Wertgrenze von
- 3.000 € im Einzelfall,
 - 5.000 € im Einzelfall mit Zustimmung der beiden Beigeordneten.

§ 6 Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Gemeinderates Bischheim

(1) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Ratsmitglieder für die Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderates Bischheim eine Entschädigung nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4.

(2) Eine Aufwandsentschädigung wird in Form eines Sitzungsgeldes gewährt, das für die Teilnahme an einer Sitzung des Gemeinderates 10,00 € beträgt. Fahrtkosten für Fahrten zwischen Wohnort und Sitzungsort werden nicht erstattet.

(3) Neben der Entschädigung nach Absatz 2 wird nachgewiesener Lohnausfall in voller Höhe ersetzt; er umfasst bei Arbeitnehmern auch die entgangenen tarifvertraglichen und freiwilligen Arbeitgeberleistungen sowie den Arbeitgeberanteil zu den gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträgen. Selbständig tätige Personen erhalten auf Antrag Verdienstaufschlag in Höhe eines Durchschnittssatzes von bis zu 25,00 € je Sitzung. Personen, die weder einen Lohn- noch einen Verdienstaufschlag geltend machen können, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten auf Antrag einen Ausgleich

1. in Höhe von 10,00 € je Sitzung, wenn sie mindestens ein in ihrem Haushalt mit ihnen wohnendes Kind unter 14 Jahren tatsächlich betreuen oder
2. in Höhe von 10,00 € je Sitzung, wenn sie einen nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen tatsächlich betreuen oder pflegen.

Liegen die Voraussetzungen des Satzes 3 Nummern 1 und 2 gleichzeitig vor, wird der Ausgleich nur einmal gewährt; es gilt der höhere Betrag.

In den Fällen des § 18a Abs. 6 GemO wird unter den Voraussetzungen des Satzes 2 Verdienstaufschlag je Fortbildungstag in Höhe des Betrages, wie er für eine Sitzung gewährt würde, erstattet, wenn die Fortbildungsveranstaltung mindestens fünf Zeitstunden einschließlich Pausen dauert; entsprechendes gilt in den Fällen des Nachteilsausgleichs (Satz 3).

(4) Neben der Aufwandsentschädigung erhalten die Ratsmitglieder für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.

§ 7 Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters

Der Ortsbürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO.

§ 8 Aufwandsentschädigung der Ortsbeigeordneten

(1) Ehrenamtliche Beigeordnete erhalten für den Fall der Vertretung des Ortsbürgermeisters eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters nach § 12 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO. Erfolgt die Vertretung des Ortsbürgermeisters nicht für die Dauer eines vollen Monats, so beträgt sie für jeden vollen Tag der Vertretung ein Dreißigstel des Monatsbetrags der dem Ortsbürgermeister zustehenden Aufwandsentschädigung. Eine nach Absatz 2 gewährte Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.

(2) § 6 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend.

§ 9 Aufwandsentschädigung für weitere Ehrenämter

(1) Einfache gemeindliche Tätigkeiten wie z.B. Blumen gießen, Rasen mähen, Reinigung, handwerkliche Tätigkeiten von untergeordneter Bedeutung können durch ehrenamtlich Tätige erledigt werden. Für die Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit wird eine Aufwandsentschädigung gewährt. Das gleiche gilt für Beauftragte für das Glockengeläut, Bachpaten, Beauftragte oder Paten in der Kinder- und Jugendarbeit, Brauchtumpfleger, Bücherei- oder Museumsbeauftragte, Dorfgemeinschaftshauspaten, Kulturbeauftragte, Ortsbildbeauftragte, Sportanlagenwarte, Umweltbeauftragte, Wirtschafts- und Wanderwegewarte sowie Inhaber vergleichbarer Ehrenämter.

(2) Die Aufwandsentschädigung wird nach Stundensätzen bemessen; die Zeiten für die Wegestrecken vom Wohnsitz bis zum Tätigkeitsort und zurück werden nicht berücksichtigt. Die Aufwandsentschädigung für die Tätigkeiten nach Absatz 1 entspricht je volle Stunde dem jeweils gültigen Mindestlohn nach § 1 Abs. 2 des Mindestlohngesetzes.

(3) Die Mitglieder und Hilfskräfte der Wahl- und Abstimmungsvorstände erhalten eine pauschalierte Abgeltung ihres baren Aufwandes in der Form eines Erfrischungsgeldes. Das Erfrischungsgeld beträgt 40,00 € je Wahl- oder Abstimmungstag. Finden an einem Wahltag mehrere Wahlen und Abstimmungen gleichzeitig statt, so wird das Erfrischungsgeld nur einmal gewährt.

§ 10 Ton- und Bildübertragung sowie Ton- und Bildaufzeichnungen öffentlicher Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse

Ton- und Bildübertragungen sowie Ton- und Bildaufzeichnungen sind in Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse nicht zulässig.

§ 11 In-Kraft-Treten

(1) Die Hauptsatzung tritt zum 14. Oktober 2024 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 04.10.2004 in der aktuellen Fassung außer Kraft.

Bischheim, 14.10.2024


(Brack)
Ortsbürgermeister



Es wird auf § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung hingewiesen:

„Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.



Kirchheimbolanden

Die kleine Residenz

07.11.2024 StBgm/Ah

BEKANNTMACHUNG


Die 4. Sitzung des Stadtrates der Stadt Kirchheimbolanden in der Wahlzeit 2024/2029 findet am

Mittwoch, 13. November 2024, 19:00 Uhr

im Ratssaal des Rathauses in Kirchheimbolanden statt.

Tagesordnung:

Nr.	Tagesordnungspunkt
Öffentlicher Teil	
1.	Einwohnerfragestunde
2.	Bestellung des Jahresabschlussprüfers für die Geschäftsjahre 2024 und 2025 für die PuS GmbH und die PiK GmbH; Beschlussfassung
3.	Solarpark "Im Taubenborn" nördlich des Tierheims; Beratung, Zustimmung zur Planung und Aufstellungsbeschluss
4.	Geschäftsordnung des Stadtrates; Beratung und Beschlussfassung
5.	Neufassung der Friedhofsgebührensatzung und Erhöhung der Friedhofsgebühren - Beratung und Beschlussfassung
6.	Barockstadt - Öffentliches Projekt Revitalisierung Terrassengarten - 1. Terrassenebene - hier: Zuschussantrag aus Mitteln der Denkmalpflege
7.	Antrag der SPD-Fraktion im Stadtrat; Bäume als Bestandteil des Straßenbegleitgrüns in unserer Stadt
8.	Gewerbeentwicklung kommunale Absichtserklärung LOI (letter of intent); Beratung und Abstimmung zum Entwurf
Nicht öffentlicher Teil	
9.	Grundstücksangelegenheit
10.	Grundstücksangelegenheit


(Dr. Muchow)
Stadtbürgermeister

2. Nachtragshaushaltssatzung der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden für das Jahr 2024 vom 05.11.2024

Der Verbandsgemeinderat hat aufgrund von § 98 Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz in der derzeit gültigen Fassung folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen, die nach Genehmigung durch die Kreisverwaltung Donnersbergkreis als Aufsichtsbehörde vom **30.10.2024** - AZ.: 3/33 - hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden festgesetzt:

	gegenüber bisher	verändert um	nunmehr festgesetzt auf
1. im Ergebnishaushalt			
der Gesamtbetrag der Erträge auf	16.011.800 €	0 €	16.011.800 €
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	18.487.380 €	0 €	18.487.380 €
Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag auf	-2.475.580 €	0 €	-2.475.580 €
2. im Finanzhaushalt			
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	-1.605.230 €	0 €	-1.605.230 €
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	913.440 €	0 €	913.440 €
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	2.006.440 €	0 €	2.006.440 €
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-1.093.000 €	0 €	-1.093.000 €
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	2.698.230 €	0 €	2.698.230 €

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen **Kredite, deren Aufnahme** zur Finanzierung von **Investitionen** und **Investitionsförderungsmaßnahmen** im Finanzhaushalt der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden erforderlich ist, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von **1.412.000 Euro nicht geändert**.

Die Kredite für die Vermögenspläne der Abwasserbeseitigung und der Bäder werden **nicht geändert** und wie folgt festgesetzt:

a. Vermögensplan der Abwasserbeseitigung	2.136.077 €
b. Vermögensplan der Bäder	490.000 €

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden **nicht veranschlagt**.

§ 4 Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung sowie der Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse

Der Höchstbetrag der **Kredite zur Liquiditätssicherung** wird wie folgt festgesetzt:

a) Haushalt der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden	unverändert	32.500.000 €
b) Wirtschaftsplan der Abwasserbeseitigung	unverändert	3.000.000 €
c) Wirtschaftsplan der Bäder	unverändert	3.000.000 €

Der Höchstbetrag der **Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse** wird **nicht geändert** und festgesetzt auf **1.740.000 €**.

§ 5 Umlage

610

Gem. § 32 Abs. 1 Landesfinanzausgleichsgesetz (LFAG) in der derzeit geltenden Fassung erhebt die Verbandsgemeinde von allen Ortsgemeinden eine **Verbandsgemeindeumlage**. Der Umlagesatz in Höhe von **34 v. H.** wird **nicht geändert**.

§ 6 Altersteilzeit

Die Zahl der im Haushaltsjahr **2024** bewilligbaren Fälle von Altersteilzeit (0 Fälle) wird **nicht geändert**.

§ 7 Stellenplan

Der vom Verbandsgemeinderat am **09.04.2024** beschlossene Stellenplan wird **geändert**.

§ 8 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2021 beträgt	23.723.981,46 €
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2022 beträgt	21.662.611,46 €
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2023 beträgt	19.175.771,46 €
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2024 beträgt	16.700.191,46 €

§ 9 Weitere Bestimmungen

Die in der Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2023 und 2024 angebrachten **Übertragbarkeitsvermerke** werden **nicht geändert**.

Kirchheimbolanden, 05.11.2024

gez. Wienpahl

(Wienpahl)
Bürgermeisterin

Hinweis:

- a) Der Nachtragshaushaltsplan **liegt vom 11.11.2024 bis 20.11.2024** bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden (Neue Allee 2, Rathaus, Zimmer 115) während der Dienstzeiten **öffentlich aus**.
- b) Satzungen, die unter Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn
 1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
 2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand die Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Jahresabschluss 2021 der Ortsgemeinde Bennhausen

Der **Ortsgemeinderat Bennhausen** hat in seiner Sitzung am **29.10.2024** folgenden Beschluss gefasst, der hiermit gem. § 114 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in der derzeit gelten Fassung bekannt gemacht wird:

Der Jahresabschluss für das Jahr **2021** wird wie folgt festgestellt und genehmigt:

Erträge	272.178,08 €
Aufwendungen	241.422,65 €
Jahresergebnis (Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag)	30.755,43 €
Bilanzsumme Aktiva / Passiva	1.433.194,54 €

Dem Ortsbürgermeister und der Bürgermeisterin der Verbandsgemeinde sowie den Beigeordneten, soweit diese einen Geschäftsbereich leiten oder den Bürgermeister (Ortsbürgermeister) vertreten haben, wird Entlastung erteilt.

Der **Jahresabschluss 2021** mit Rechenschaftsbericht **liegt** in der Zeit von **11.11.2024 bis 20.11.2024** während der Dienstzeiten bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden (Rathaus, Zimmer 116) **öffentlich aus**.

Kirchheimbolanden, 08.11.2024
Verbandsgemeindeverwaltung

gez. Wienpahl

(Wienpahl)
Bürgermeisterin

Der **Ortsgemeinderat Bennhausen** hat in seiner Sitzung am **29.10.2024** folgenden Beschluss gefasst, der hiermit gem. § 114 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in der derzeit gelten Fassung bekannt gemacht wird:

Der Jahresabschluss für das Jahr **2022** wird wie folgt festgestellt und genehmigt:

Erträge	226.895,55 €
Aufwendungen	214.793,50 €
Jahresergebnis (Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag)	12.102,05 €
Bilanzsumme Aktiva / Passiva	1.390.399,35 €

Dem Ortsbürgermeister und der Bürgermeisterin der Verbandsgemeinde sowie den Beigeordneten, soweit diese einen Geschäftsbereich leiten oder den Bürgermeister (Ortsbürgermeister) vertreten haben, wird Entlastung erteilt.

Der **Jahresabschluss 2022** mit Rechenschaftsbericht **liegt** in der Zeit von **11.11.2024 bis 20.11.2024** während der Dienstzeiten bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden (Rathaus, Zimmer 116) **öffentlich aus**.

Kirchheimbolanden, 08.11.2024
Verbandsgemeindeverwaltung

gez. Wienpahl

(Wienpahl)
Bürgermeisterin

Bekanntmachung

Durchführung des Baugesetzbuches;

„9. Teilfortschreibung – Erneuerbare Energien“ des „Flächennutzungsplans 2017“ zur Darstellung einer Sonderbaufläche für die Gewinnung von Solarstrom in der Gemarkung Bischheim - Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden;

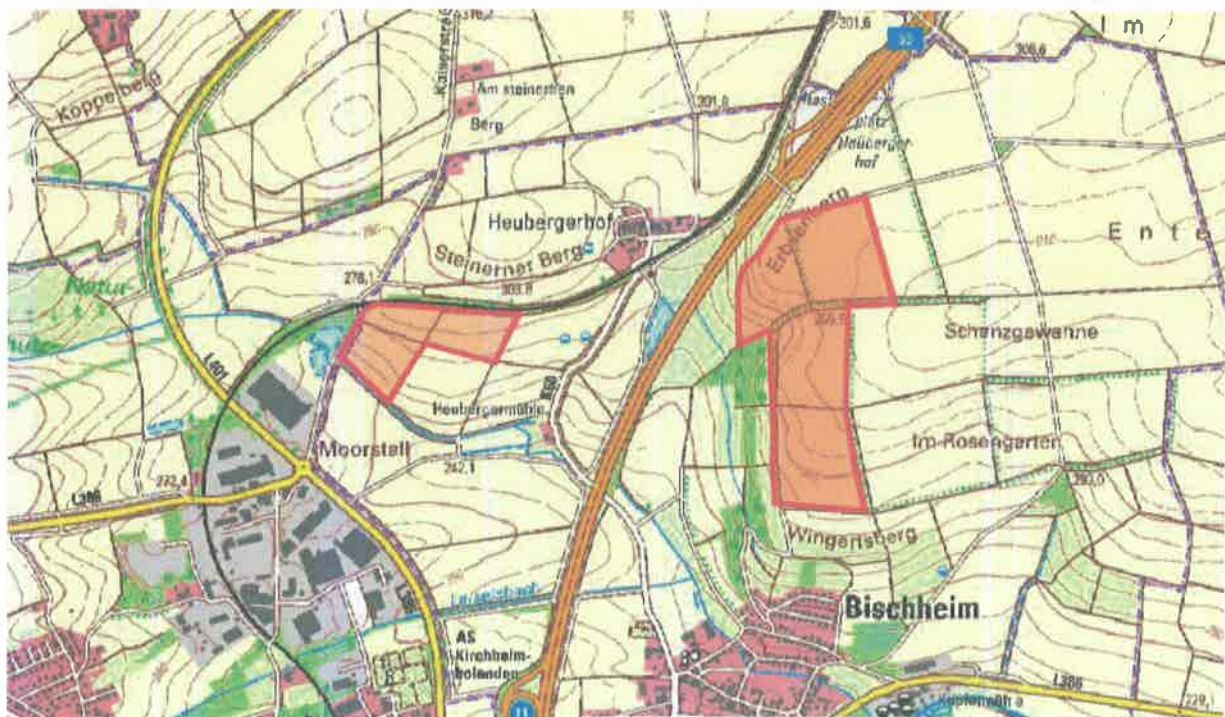
-Bekanntmachung der Veröffentlichung/öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Mit der 9. Teilfortschreibung Erneuerbare Energien des Flächennutzungsplans soll parallel zur Aufstellung eines Bebauungsplans „Solarpark Bischheim“ in der Gemarkung Bischheim nördlich der Ortslage Bischheim eine Sonderbaufläche für Freiflächen-Photovoltaik dargestellt werden. Die Sonderbaufläche besteht aus zwei Teilbereichen West und Ost und umfasst eine Gesamtfläche von ca. 35 ha. Der gültige Flächennutzungsplan stellt für beide Bereiche landwirtschaftliche Flächen dar. Der von der Ortsgemeinde Bischheim aufzustellende Bebauungsplan ist aus dem FNP zu entwickeln, deshalb erfolgt die Teiländerung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren. Der Ortsgemeinderat Bischheim hat am 04.11.2024 den Satzungsbeschluss für den Bebauungsplan „Solarpark Bischheim“ gefasst.

Der Verbandsgemeinderat hat am 13.06.2023 den Einleitbeschluss für die 9. Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans gefasst. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden, Nachbargemeinden und der Öffentlichkeit hat in der Zeit von 02.10.2023 bis einschließlich 13.11.2023 stattgefunden.

Der Verbandsgemeinderat Kirchheimbolanden hat sich in seiner Sitzung am 01.10.2024 mit den eingegangenen Stellungnahmen befasst, den Entwurf des Bauleitplans gebilligt und die öffentliche Auslegung des Entwurfs der „9. Teilfortschreibung – Erneuerbare Energien“ des Flächennutzungsplans nach § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB erfolgt zeitgleich.

Übersichtslageplan mit Geltungsbereich:



Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der zurzeit gültigen Fassung wird der Entwurf des Bauleitplans mit der Begründung und den nach Einschätzung der Verbandsgemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen im Internet veröffentlicht in der Zeit von:

11.11.2024 bis einschließlich 13.12.2024

Die ortsübliche Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen stehen auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden unter: <https://www.kirchheimbolanden.de/de/vg-kirchheimbolanden-leben-und-wohnen-bauleitplanung.html> zum Download/zur Einsichtnahme bereit. Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet liegen die Unterlagen während der angegebenen Frist bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden, Rathaus, Zimmer 210, während der Dienststunden (montags und dienstags von 8.00 Uhr bis 12 Uhr und 14.00 Uhr bis 16 Uhr, mittwochs von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr) zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus.

Stellungnahmen können während der o.a. Veröffentlichungs- bzw. Auslegungsfrist abgegeben werden. Sie sollen elektronisch übermittelt werden (E-Mail-Adresse: bauleitplanung@kirchheimbolanden.de), können aber auch schriftlich eingereicht oder zur Niederschrift erklärt werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die 9. Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes unberücksichtigt bleiben.

Ergänzend wird aufgrund des § 3 Abs. 3 BauGB darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Veröffentlichungs- bzw. Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Neben dem Entwurf des Bauleitplans mit Begründung und Umweltbericht liegen aktuell folgende umweltbezogene Stellungnahmen und Informationen vor und werden veröffentlicht:

1. Umweltbezogene Informationen/Gutachten:

- Umweltbericht (Enviro-Plan, 2024)
- Faunistisches Fachgutachten einschl. Biotoptypenkarten (Enviro-Plan, 2024)
- Erkundungsbericht Geomagnetische Prospektion (Geotomographie GmbH, 2023)
- Sondage (GDKE, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Speyer, 2024)

2. Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (Abwägungstabelle):

- Telekom vom 26.09.2023
(Sachbezug: Hinweise zu Telekommunikationslinien)
- Creos Deutschland GmbH vom 28.09.2023
(Sachbezug: Hinweise zu Gashochdruckleitungen)
- Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Westpfalz vom 04.10.2023
(Sachbezug: Inanspruchnahme von Ackerflächen, Konkurrenz zur Landwirtschaft, Standortwahl)
- Generaldirektion Kulturelles Erbe – Direktion Landesarchäologie vom 12.10.2023
(Sachbezug: Archäologische Fund- bzw. Verdachtsstellen)
- SGD Süd – Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz vom 26.10.2023
(Sachbezug: Oberflächenentwässerung, Gewässer, Starkregengefährdung, Bodenschutz)

- Kreisverwaltung Donnersbergkreis – Untere Naturschutzbehörde vom 30.10.2023 im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens
(Sachbezug: Schutzgut Bäume, Bauliche Gestaltung der Photovoltaikmodule/-modulreihen, FFH-Verträglichkeitsprüfung, Vegetation, Ausgleichsflächen, Flächeninanspruchnahme, Einfriedung, Vollzugshinweise, Schutz des Oberbodens, Niederschlagsbewirtschaftung/Starkregenereignisse, Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung, Bestimmungen für den Rückbau)
- Deutsche Bahn AG – DB Immobilien 31.10.2023
(Sachbezug: Hinweis auf neue Eigentümer)
- Landesbetrieb Mobilität Koblenz vom 15.11.2023
(Sachbezug: Hinweise zu Beteiligung der RP Eisenbahn GmbH, Blendwirkungen)
- Landesbetrieb Mobilität Worms vom 25.10.2023
(Sachbezug: Eingriffe ins Straßennetz, klassifizierte Straßen und Wirtschaftswege, Beteiligung der Autobahn GmbH)
- Pfalzwerke Netz AG vom 02.11.2024
(Sachbezug: 20 kV-Leitung inkl. Schutzstreifen und weiteren Einschränkungen und Auflagen)
- Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Rheinland-Pfalz e.V. und Landes-Aktions-Gemeinschaft Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz e.V. vom 02.11.2023
(Sachbezug: keine Bedenken, Umweltbericht)
- Wasserversorgung Rheinhessen-Pfalz GmbH vom 02.11.2023
(Sachbezug: Leitung inkl. Schutzabstände)
- Planungsgemeinschaft Westpfalz vom 06.11.2023
(Sachbezug: Regionale Raumordnung, Rückbauverpflichtung, Standortkonzept, Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung, Einfriedung, Wirtschaftswege)

3. Stellungnahmen von Privatpersonen und Unternehmen, die nicht zu den Trägern öffentlicher Belange gehören:

- Es wurden keine Stellungnahmen abgegeben

Kirchheimbolanden, den 08.11.2024

gez. Wienpahl
Bürgermeisterin



Kirchheimbolanden

Die kleine Residenz

BEKANNTMACHUNG

EINLADUNG zur Einwohnerversammlung

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

zum Zwecke der Unterrichtung der Einwohner/-innen und Bürger/-innen der **Stadt Kirchheimbolanden** über Angelegenheiten der örtlichen Verwaltung, wird über das Thema

**„Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse der Parksituation
Wingertstraße/Breitstraße“**

**am Samstag, den 16. November 2024 um 11.00 Uhr,
in der Wingertstraße (Höhe der Hausnummer 17),**

eine Einwohnerversammlung der Stadt Kirchheimbolanden nach § 16 der rheinland-pfälzischen Gemeindeordnung (GemO) stattfinden, zu der wir Sie hiermit herzlich einladen.

Die Beigeordneten und ich freuen sich auf Ihre Teilnahme!

(Dr. Muchow)
Stadtbürgermeister

Bekanntmachung

Die Sitzung (Nr.1 der Wahlperiode 2024-2029) der Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Mittleres Pfirmtal (öffentlich) findet am

20.11.2024 um 16:00 Uhr

Im Sitzungssaal der Kläranlage Monsheim, Wormser Straße 110, in Monsheim, statt.

Tagesordnung der Verbandsversammlung

Öffentlicher Teil

- TOP 1: Verabschiedung der ausgeschiedenen Verbandsmitglieder
- TOP 2: Verpflichtung der neuer Verbandsmitglieder
- TOP 3: Wahl, Ernennung und Amtseinführung des Verbandsvorstehers
- TOP 4: Wahl, Ernennung und Vereidigung
- a) Des ersten stellvertretenden Verbandsvorstehers
 - b) Des zweiten stellvertretenden Verbandsvorstehers
- TOP 5: Wahl der Mitglieder des Werkausschusses
- TOP 6: Energetische Sanierung Kläranlage Monsheim
Vergabe Los 4.02
- a) Heizungsanlage
 - b) MSR-Arbeiten
 - c) Dämmarbeiten
 - d) Außentank Öllager
 - e) Sanitärarbeiten
- TOP 7: Zustandsbericht Kanäle/Sammler des AMP
Vortrag von Frau Dreyer, Ingenieurbüro IDEAL Brehm, Kirchheimbolanden
- TOP 8: Aktueller Stand der Sanierungsarbeiten am Faulbehälter
Vortrag Herr Wolf und Herr Griebel Ingenieurbüro Obermeyer
- TOP 9: Mitteilungen und Anfragen

TOP 10: Personalangelegenheiten

TOP 11: Mitteilungen und Anfragen

Monsheim, 31.10.2024
Abwasserzweckverband Mittleres Pfrimmtal

gez. Antweiler
Verbandsvorsteher